



Neufassung der Satzung der Stiftung Grünstadt mit Sitz in Grünstadt vom 17. Mai 2018

Herr Herbert Karle, der Jahrzehnte in der Asselheimer Auweg-Siedlung lebte, hat im Jahr 2005 die Stadt als Alleinerbin bedacht. Die Stadt will dieses Vermögen nun verwenden, um Aufgaben zu erfüllen, die das Grünstadter Gemeinwesen fördern und den Anreiz für weiteres bürgerschaftliches Engagement und weitere Zustiftungen schaffen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Stiftung Grünstadt**".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Grünstadt.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Heimatpflege und Sport in der Stadt Grünstadt sowie die Förderung des Völkerverständigungsgedankens der Stadt Grünstadt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Auslobung eines Kulturpreises, sowie durch finanzielle Zuwendungen nach Beschluss des Stiftungsvorstandes. Die finanziellen Zuwendungen sind zum Beispiel
 - die Gewährung von Zuschüssen zur Ermöglichung besonderer kultureller Veranstaltungen,
 - die Förderung von Projekten im sportlichen und kulturellen,
 - die Unterstützung von Untersuchungen und Veröffentlichungen im Bereich der Heimat- und Stadtgeschichte.
 - die Unterstützung von Projekten im Rahmen der internationalen Städtepartnerschaften (z. B. Jugendaustausch)

sonders bedacht werden sollen hierbei steuerbegünstigte Grünstadter Vereine (z. B. Altertumsverein, Bürgerverein etc.) und steuerbegünstigte Institutionen, die auf den oben genannten Gebieten das Gemeinwesen in Grünstadt voranbringen.

Der Stiftungsvorstand kann die Einzelheiten der Förderung in zu beschließenden Richtlinien festlegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Stiftungsvorstand erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Anfangsstiftungsvermögen beträgt 224.000 €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.

(2) Der jeweilige Bürgermeister oder die jeweilige Bürgermeisterin der Stadt Grünstadt ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes. Der oder die stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.

(3) Der Stadtrat der Stadt Grünstadt wählt aus seinen Reihen zwei Personen, die in den Stiftungsvorstand entsandt werden. Ihre Amtszeit im Vorstand entspricht der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates.

(4) Für den ersten Stiftungsvorstand bestimmt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Grünstadt vier weitere Mitglieder, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen müssen. Für nachfolgende Vorstände schlägt der Vorsitzende vier weitere Mitglieder vor, die vom Stadtrat der Stadt Grünstadt gewählt werden. Diese Mitglieder sollen entweder Zustifter sein oder auf dem Gebiet des mit der Stiftung verfolgten Zwecks in Grünstadt aktiv sein. Die Amtszeit entspricht der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet im Fall des Absatzes 3 nach Ablauf der Legislaturperiode, im Fall des Absatzes 4 nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt über mehrere Amtszeiten ausüben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in nimmt die Aufgaben des Vorstandes wahr; insbesondere führt er/sie die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Verwendung der Stiftungsmittel
- die Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird die Stadtverwaltung Grünstadt bestellt. Der Vorstand kann außerdem Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Nach Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks wird diese durch drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes geprüft. Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, kann der Vorstand der Stiftung eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.

(2) Änderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Vorstand kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die

stauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen (1) und (2) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Grünstadt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

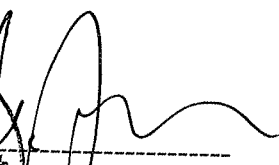
Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.


§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 14. Februar 2013 außer Kraft.

Grünstadt, 24. Mai 2018

Ort, Datum


Klaus Wagner
Bürgermeister als Vorsitzender
der Stiftung Grünstadt



Anerkannt am: 07.08.2018

Titel, den 07.08.2018
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 15678-810123

Im Auftrag:

